

**Ergänzung der
Entgeltordnung vom 01.01.2025
für den Verkehrslandeplatz Schönhagen**

gültig ab 01.04.2026

Luftsicherheitsgebühren und Sicherheits-Handlingentgelte

(1) Luftsicherheitsgebühren (hoheitlich)

Der Flugplatz Schönhagen ist gemäß

§ 16 a Abs. 1 Nr. Luftsicherheitsgesetz
mit den Aufgaben und Befugnissen nach
§ 5 Abs. 1-3 Luftsicherheitsgesetz
beliehen.

Für die Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen werden Gebühren auf Grundlage des **§ 5 Luftsicherheitsgesetz** in Verbindung mit der **Luftsicherheitsgebührenverordnung** erhoben.

Die Luftsicherheitsgebühr beträgt:

15,00 EUR je abfliegendem Fluggast (umsatzsteuerbefreit)

Gebührensschuldner ist das ausführende Luftfahrtunternehmen. Im Falle der nichtgewerblichen Luftfahrt tritt der Luftfahrzeughalter bzw. verantwortliche Luftfahrzeugführer an dessen Stelle.

(2) Sicherheitsbedingte Zusatzleistungen (Handlingentgelte, privatrechtlich)

Sofern zur Durchführung der Luftsicherheitsmaßnahmen ein **temporärer Sicherheitsbereich** eingerichtet wird, insbesondere für:

- das Abstellen von Luftfahrzeugen innerhalb eines gesicherten Bereichs,
- das Verbringen (Schleppen) von Luftfahrzeugen in den bzw. aus dem Sicherheitsbereich,
- zusätzliche organisatorische und operative Maßnahmen zur Sicherstellung der Luftsicherheit

werden hierfür **gesonderte privatrechtliche Entgelte (Handlingentgelte)** erhoben.

Diese Entgelte sind **keine Luftsicherheitsgebühren im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes**, sondern Entgelte für infrastrukturelle und betriebliche Zusatzleistungen des Flugplatzbetreibers.



Die Handlingentgelte betragen inkl. 19 % MwSt.:

- bis 2.000 kg MTOM: 50,00 EUR
- über 2.000 kg bis 5.700 kg MTOM: 75,00 EUR
- über 5.700 kg: 125,00 EUR

Das Entgelt wird je Luftfahrzeug und Nutzungsvorgang erhoben.

(3) Entgeltschuldner

Schuldner der Handlingentgelte ist:

- das ausführende Luftfahrtunternehmen,
- bei nichtgewerblicher Nutzung der Luftfahrzeughalter, hilfsweise der verantwortliche Luftfahrzeugführer.

(4) Voraussetzungen und Anwendung

Die Erhebung der Handlingentgelte erfolgt ausschließlich, wenn und soweit:

- ein Sicherheitsbereich im Sinne des Luftsicherheitsrechts eingerichtet ist und
- die unter Absatz (2) genannten Leistungen tatsächlich erbracht werden.

(5) Verhältnis zu sonstigen Entgelten

Die Handlingentgelte nach Absatz (2) werden **zusätzlich zu den Luftsicherheitsgebühren nach Absatz (1)** sowie zu sonstigen Entgelten der Entgeltordnung erhoben.

Flugplatzgesellschaft Schönebogen mbH

Trebbin, den 19.03.2026

Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Schönefeld, den 08.04.2026

i. A. Hammerschmidt

